

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

**LAND KÄRNTEN**

Datum	27. August 2019
Zahl	<b>01-VD-BG-10552/2-2019</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird; Begutachtung; **Stellungnahme**

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Abteilung IX/A/4**

**Per E-Mail: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
[daniel.dorlando@sozialministerium.at](mailto:daniel.dorlando@sozialministerium.at)**

Zu dem mit do. Note vom 19. Juli 2019, ZI. BMASGK-92600/0012-IX/A/4/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorgeschlagenen Z 3 bis 6 (betreffend §§ 60 und 61 KAKuG) werfen die Frage auf, ob ein Rückzug der Bundesgesetzgebung angesichts der unveränderten Aufrechterhaltung des Kompetenztatbestandes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht;“), wonach die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, überhaupt Sinn macht, zumal den Ländern nach Art. 15 Abs. 1 B-VG eine entsprechende Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit entzogen bleibt. Zum Bedeutungsgelalt des genannten Kompetenztatbestandes wird an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 5833/1968 erinnert, worin es u.a. heißt (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Es muß angenommen werden, daß der Bundes-Verfassungs-Gesetzgeber des Jahres 1920 unter sanitärer Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten lediglich das verstanden hat, was im Krankenanstaltengesetz damit bezeichnet war (vgl. Erk. Slg. Nr. 4093/1961). Infolge der im selben Satzteil enthaltenen völlig gleichen Regelung gilt diese Annahme auch für das Kurortwesen. Demnach ist unter dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG "sanitäre Aufsicht hinsichtlich des Kurortwesens" eine **behördliche Überwachungstätigkeit** zu verstehen, deren Ziel darin liegt, **die Einhaltung der sich auf das Kurortwesen beziehenden sanitären Vorschriften durch die Normadressaten zu sichern**. Dieses **Aufsichtsziel** ist in dem Begriff der "sanitären Aufsicht hinsichtlich des Kurortwesens" enthalten, also verfassungsgesetzlich verankert. Die **Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung** in diesen Angelegenheiten bezieht sich darauf, die **Aufsichtsziele zu konkretisieren, die Aufsichtsbehörden zu bestimmen und die Aufsichtsmittel zu regeln**. Als solche Aufsichtsmittel kommen jedenfalls die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzbestimmung im Krankenanstaltengesetz vorgesehenen Mittel in Betracht. Der Gesetzgeber ist aber nicht gehindert, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung auch andere Aufsichtsmittel vorzusehen, soweit diese nicht über das zur Verwirklichung des verfassungsgesetzlich verankerten Aufsichtszieles erforderliche Maß hinausgehen (vgl. dazu Erk. Slg. Nr. 3632/1959).“

Im Lichte dieser Erwägungen möge eine Neufassung (differenzierte Regelung) der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht angedacht oder aber eine bundesverfassungsrechtliche Überstellung der Angelegenheit „sanitäre Aufsicht hinsichtlich des Kurortewesens und der natürlichen Heilvorkommen“ in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder in Erwägung gezogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

**Nachrichtlich an:**

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 5
12. den Kärntner Gesundheitsfonds